Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen bekennen offentlich
und thun kund menniglich mit disem Brieff, das an heut datto vor uns erschinen fürsichtige Margaretha und Barbara
Klingenhüssin, die Nicolaus Klingenhüssen unserer gnedigen Herren Marx Wallmers nachgelassene töchtere, mit beistand Ehr Hans Conrad Wisers diser zyt
Pfarrern zu Barbingen, ihre lieben Schwegerin, ihr rechten und redlichen vogt, und ihnen ihre Gespilschaft, verkaufft haben zu einem,
auch einer burger töchter zu einem theil. Und lassen damalt nachgemelter Herr Pfarrer ihnen erlaubten kauffern erlauben und verbringen, die sie einem
jeweders, ausserthalb, verkaufen, schetzen, bestan, inmaßen und wie hierinnen kauffs verkauffs und gelaschaffts recht, gewonlich und
Landsbrauch ist: Ehrn Vatters Jac: Ebenhusing bei dem Engelbrechtshof zur ledig und eigen. Und sind ihnen darumben ihr kauffs zugangen und bezalen zu
und umb Achthundert gulden und fünff Thaler Dickgelt, darvon Künzlin darvon verkaufft haben fünffhundert gulden und dem Dickgelt-
hasen zu bezahlen, so dann vorgen Nicolin Klingenhüssen dem Pfleg allhier verbeimundtschaften, Einhundert gulden zu bezahlen, von den sie ja,
rendten Zweihundert gulden aber, ihrer verkauften Güter muntar so lang sie im widem band bleibt, ihr Zinsliche Zins sind sie von zu bezalen, so
sie uns aber herwiderum wurde, dannethin Capital und Zins, darvon künfftig Erben ins gemein abzutragen verpflicht sind. Hierauf so
sollen und wollen die Klingenhüssen verkäuffer, ihr ins ihre Erben und Nachkommen, obangezogen Güter zu ihren Erben und Nachkommen
in vorbemelter Gestaltung, mit allen gerechtigkeit und zugehörd, völliger nutzlicher Possession, ihrigen gebrauch und gewalt immittels und einigen ab-
haben, also von dieser Zeit und stunde inzuhaben, zubreichen, zunutzen, zu handlen, zu verkaufen, zu verpfanden, niderumb zu verkauffen und in
all andere weg damit zu schaffen und zu walten, als mit ihrem rechten eigenen gut, ohne sie aber verbunden, ihrer Erben und sonst menigliche
vider Klagen, Lesten und mangel, dann sie nur ins ihre Erben und Nachkommen, aber vorangezogen Gestaltung, aus aller zugehörd, Lust und
gerechtigkeit, wie verlomen zu- und an Zins allen eigenen fall nützung und gewinst, so abgemelte verkauffer bishero daran gehabt, ge-
habt, gewinnen und überkommen mögen, gentzlich verzigen und begeben, Auch bei ihren Erben und Nachkommen an Zins gewehrt wie Recht
zugesagt, gelobt und versprochen, darvon verkauft und Kauf, wesen, was, fahl und ihnen verbrochen, schaden, darbei sie sich zu bezahlen,
zu thun, was obsteht gethan zu verkehren, in kein weis noch weg, sondern dem Käufer für all kumbnis irrung, abgang, mangel und gebrest, so
gemelte bede verkauffer und verkeuffigerin zu beine, ihre allerdings zu vertretten, zu bekriegen, zu entschaden und schadlos zu halten, wenn Kauf und kein der Rath
Pfaffhausen brauch und recht, alles in ihr vorbenennt Erben ohne ihre Käufers entgelten. Und als nach solcher Handlung
dieser verkauff und Kauf mit mund und hand von beiden gemelten theilen angenommen und zugesprochen und bekreftiget, wie recht
hellmüchtig und gebrüchig worden, haben wir demselben mit einhelliger Urthail zu bestendigen crefften erkent. Dessen begert ob-
gemelter Käufer Mr. Hans Conrad Wiser eines briefs, den wir ihme zugeben bewilligt. Und des alles zu warem Urkund unser
Statt Pfaffhausen secret Insigel offenlich hieran hencken lassen, als man zalt nach der geburt Christi unsers lieben Herren Jesu Christi Monats des Marty

A I 1559

Lauf Brief

v. Mr. Hans Conrad Escher Burger
zu Zürich, und Frau Anna Nicolaus Klingen
seine ehel. Hausfrau, verlaubte Verkündigung
bei dem Engelhaus Thor d. 10 Aug
Martii Ao. 1680.

A I 1559